Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3143

31. 08. 79

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung

A. Zielsetzung

Die derzeitige Lage der Familien macht es notwendig, die in zahlreichen Einzelgesetzen enthaltenen Hilfen zugunsten der Familien zu verstärken.

B. Lösung

Die Hilfen für die Familien sollen durch folgende Verbesserungen verstärkt werden:

— Anhebung der Altersgrenze für betreuungsbedürftige Kinder im Rahmen der Haushaltshilfe von acht auf zwölf Jahre.

— Ausdehnung des Zeitraums, für den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Betreuung eines kranken Kindes und auf Zahlung von Krankengeld gemäß § 185 c RVO besteht, von fünf auf zehn Tage im Jahr; gleichzeitige Anhebung der Altersgrenze des betreuungsbedürftigen kranken Kindes von acht auf zwölf Jahre.

— Erhöhung der Wohnflächengrenzen für Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen und für andere Wohnungen um je 20 qm, ferner bei der Grundsteuervergünstigung. Gewährung des 20 qm-Zuschlags pro weitere Person bei allen grundsteuerbegünstigten Wohnungen bereits für Haushalte mit mehr als vier Personen, so daß auch schon kinderreiche Familien mit drei Kindern den Zuschlag beanspruchen können.

— Erhöhung der Abschreibungshöchstbeträge nach § 7 b Einkommensteuergesetz für das Einfamilienhaus von 150 000 DM auf 200 000 DM, für das Zweifamilienhaus von 200 000 DM auf 250 000 DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Steuerliche Begünstigung des Ausbaues bzw. der Erweiterung bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen gemäß § 7 b EStG frühestens zehn Jahre nach Fertigstellung oder Erwerb.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Durch die Erweiterung der Haushaltshilfe und des Freistellungsanspruchs entstehen den gesetzlichen Leistungsträgern Mehrausgaben von jährlich ca. 85 Millionen DM, die ohne Beitragserhöhungen aufgefangen werden können.

2. Für Bund und Länder ergeben sich durch die übrigen in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen für die ersten zwölf Monate ihrer Wirksamkeit folgende finanzielle Auswirkungen:

   Die Erhöhung der Wohnflächengrenzen ist weitgehend kostenneutral, da sie im wesentlichen zum Bau größerer Wohnungen, nicht aber zur Erweiterung des Kreises der Begünstigten führen wird.

   Durch die Änderung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes ergeben sich Steuermindereinnahmen von ca. 150 Millionen DM. Die Erhöhung der Abschreibungshöchstbeträge nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes führt in den Folgejahren bis zum achten Jahr seiner Wirksamkeit zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen von jährlich 150 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (44) — 505 04 — Fa 2/79

Bonn, den 31. August 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2) ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, Arbeitsförderungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

   a) In § 185 b Abs. 1 Satz 2 und § 569 a Nr. 4 wird jeweils das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" und in § 1237 b Abs. 1 Nr. 5 die Zahl „8." durch das Wort „zwölfte" ersetzt.

   b) In § 185 c Abs. 1 wird das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" und in Abs. 2 das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

   In § 14 b Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" ersetzt.

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

   In § 36 b Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" ersetzt.

4. Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert:

   In § 20 a Abs. 1 wird das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" und in Abs. 2 das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

5. Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

   In § 56 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" ersetzt.

6. Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

   In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „achte" durch das Wort „zwölfte" ersetzt.

Artikel 2

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefaßt:

      „a) Familienheime mit nur einer Wohnung 150 Quadratmeter;

      b) Familienheime mit zwei Wohnungen 200 Quadratmeter;

      c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen 140 Quadratmeter;

      d) andere Wohnungen in der Regel 110 Quadratmeter."

   b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „130" durch die Zahl „150" ersetzt.

2. § 82 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) wenn die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist oder".

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen (Absatz 2 Buchstabe a) ist für jede weitere Person, die zu dem Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine Mehrfläche bis zu 20 Quadratmetern zulässig. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich."

Artikel 3

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 7. Juli 1976 (Amtsbl. des Saarlandes S. 758) wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „156" durch die Zahl „180" ersetzt,

in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird die Zahl „216" durch die Zahl „240" ersetzt,

in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird die Zahl „144" durch die Zahl „168" ersetzt,

in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird die Zahl „108" durch die Zahl „132" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „156" durch die Zahl „180" ersetzt.

c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist oder".

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen (Absatz 2 Buchstabe a) ist für jede weitere Person, die zu dem Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine Mehrfläche bis zu 20 Quadratmeter zulässig. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich."

Artikel 4

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „150 000" jeweils durch die Zahl „200 000" und die Zahl „200 000" jeweils durch die Zahl „250 000" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung durch den Steuerpflichtigen mindestens zehn Jahre vor der Fertigstellung des Ausbaus oder der Erweiterung fertiggestellt oder angeschafft worden ist."

2. § 52 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Worte „die nach dem 31. Dezember 1976 hergestellt oder durch nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen" durch die Worte „die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt oder durch nach dem 31. Dezember 1978 rechtswirksam abgeschlossenen" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „1977" jeweils durch die Zahl „1979" ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 7 b Abs. 2 ist erstmals bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Vorschläge für Verbesserungen bei der Haushaltshilfe und der Versorgung betreuungsbedürftiger kranker Kinder sowie für einen gezielten Ausbau familienbezogener Leistungen in den Bereichen der Wohnungsbauförderung.

Nach den einschlägigen Vorschriften der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, des Arbeitsförderungsgesetzes sowie des Bundesversorgungsgesetzes ist Voraussetzung für die Gewährung der Haushaltshilfe u. a., daß im Haushalt ein Kind lebt, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze trägt familienpolitischen Belangen nicht ausreichend Rechnung. Das achte Lebensjahr soll deshalb durch das zwölfte Lebensjahr ersetzt werden. Aus denselben Gründen soll die gleiche Änderung der Altersgrenze auch in den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen, die den Krankengeldanspruch von Versicherten regeln, die zur Betreuung ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben. Im Zusammenhang damit soll als weitere Verbesserung die jährliche Höchstbezugsdauer für das Krankengeld von fünf auf zehn Arbeitstage verlängert werden.

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen führen in erster Linie in der gesetzlichen Krankenversicherung zu Mehrausgaben. Sie sind mit rd. 75 Millionen DM jährlich anzusetzen. Mehrausgaben in dieser Höhe führen zu keiner Erhöhung der Beitragssätze. Die übrigen Bereiche sind nur durch die Änderung der Vorschriften über die Haushaltshilfe berührt. Im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungsausgaben spielen die Ausgaben für die Haushaltshilfe hier keine Rolle. Die Mehrausgaben für die Verbesserung der Haushaltshilfe, die mit nur rd. 10 Millionen DM jährlich anzusetzen sind, wirken sich auf die Finanzlage dieser Bereiche nicht aus.

Ziel der vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen bei den wohnungsbaufördernden Vorschriften ist es, durch stärkere finanzielle Anreize die Bildung von Wohneigentum zugunsten von Familien zu erleichtern. Die Wohnung ist der zentrale Ort des Familienlebens; sie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die staatliche Förderung der Versorgung von Familien mit familiengerechten Wohnungen ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien. Die Preis- und Einkommensentwicklung der letzten Jahre hat aber zu einem stetigen Abbau der staatlichen Förderleistungen im Wohnungsbau geführt. Das gilt insbesondere für die Abschreibungshöchstbeträge nach § 7 b Einkommensteuergesetz. Die seit Jahren unveränderten Wohnflächengrenzen im öffentlich geförderten und steuerbegünstigten Wohnungsbau werden den allgemein gestiegenen Wohnansprüchen größerer Familien nicht mehr gerecht.

Von einer Erhöhung der Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer wird abgesehen, da in nächster Zukunft eine Initiative zur Aufhebung der Grunderwerbsteuer vorgelegt wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

I. Allgemeines

1. Haushaltshilfe wird gewährt, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist
   a) in der Krankenversicherung wegen Aufenthalts des Versicherten oder seines Ehegatten in einem Krankenhaus, einer Entbindungsanstalt oder in einer Kureinrichtung,
   b) in der Unfallversicherung, wenn der Verletzte wegen Durchführung der Heilbehandlung oder der Berufshilfe außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist,
   c) in der Rentenversicherung, wenn der Versicherte wegen Teilnahme an einer Maßnahme zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist,
   d) nach dem Arbeitsförderungsgesetz, wenn ein Behinderter wegen Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist,
   e) nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn sich der Beschädigte in einer nach diesem Gesetz gewährten Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung oder Badekur befindet.

   Voraussetzung für die Haushaltshilfe ist in jedem Fall u. a., daß im Haushalt ein Kind lebt, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Bei der Haushaltshilfe handelt es sich im Prinzip um eine familienpolitische Regelung, die zwar auch die Durchführung einer stationären Behandlung, einer Rehabilitationsmaßnahme usw. erleichtern soll, in erster Linie aber im Interesse der Kinder die geordnete Fortführung des Haushalts und das Verbleiben der Kinder in der gewohnten Umgebung und ihre Betreuung zum Ziel hat. Ob die derzeitige Altersgrenze den Bedürf-

nissen der Kinder entspricht, war schon bei der Einführung der Haushaltshilfe in die gesetzliche Krankenversicherung durch das Leistungsverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 1973 strittig. Erkenntnisse aus der Praxis und familienpolitische Erwägungen sprechen dafür, die Altersgrenze in einem vertretbaren Ausmaß heraufzusetzen und die Haushaltshilfe künftig vom Vorhandensein eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, abhängig zu machen. Kinder bis zu diesem Alter sind in der Regel noch nicht so selbständig, daß sie eine geordnete Weiterführung des Haushalts und ihre Betreuung im Haushalt ohne Schaden entbehren können.

2. Für den Anspruch auf Krankengeld wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes des Versicherten gilt gegenwärtig dieselbe Altersgrenze wie bei der Haushaltshilfe. Hier trägt diese Altersgrenze den Bedürfnissen kranker Kinder erst recht nur unzureichend Rechnung. Auch ein Kind, das das achte Lebensjahr vollendet hat, bedarf erfahrungsgemäß im Krankheitsfall noch der besonderen Fürsorge des Vaters oder der Mutter. Deshalb soll auch hier die Altersgrenze in gleicher Weise angehoben werden wie bei der Haushaltshilfe. Da außerdem die gegenwärtige Krankengeldbezugsdauer von jährlich höchstens fünf Arbeitstagen je Kind für eine befriedigende Lösung aller Fälle zu kurz ist, soll sie auf zehn Arbeitstage verlängert werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 a), 2, 3, 5 und 6

Die Änderungen haben die Heraufsetzung der Altersgrenze zum Inhalt. Haushaltshilfe soll künftig in Betracht kommen, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Nummer 1 b) und 4

Die Altersgrenze für das Krankengeld bei Pflege eines erkrankten Kindes wird in gleicher Weise heraufgesetzt wie bei der Haushaltshilfe. Außerdem werden der Anspruch auf Krankengeld je Kalenderjahr und Kind auf höchstens zehn Arbeitstage ausgedehnt und der Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit auf den gleichen Umfang erstreckt.

III. Finanzielle Auswirkungen

a) *Krankenversicherung*

Nennenswerte Mehrkosten ergeben sich nur in diesem Bereich. Sie betragen rd. 75 Millionen DM jährlich, und zwar entfallen etwas mehr als die Hälfte davon auf die Verbesserung der Haushaltshilfe und der restliche Betrag auf die Verbesserung beim Krankengeld wegen Pflege eines erkrankten Kindes. Diese Mehrkosten machen rd. 0,10 v. H. der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Rein rechnerisch würden die Mehrkosten eine Erhöhung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes von z. B. 11,48 v. H. auf 11,49 v. H. bedeuten. Eine derart geringfügige Mehrbelastung löst jedoch in der Praxis für sich allein keine Beitragserhöhung aus.

b) *Unfallversicherung*

Die Ausgaben in der allgemeinen Unfallversicherung für die Haushaltshilfe sind im Verhältnis zum Gesamtaufwand völlig bedeutungslos. Dies gilt auch für die Mehrkosten durch die Verbesserung der Haushaltshilfe, die mit jährlich ca. 350 000 DM anzusetzen sind.

c) *Rentenversicherung*

Hier besteht die gleiche Situation wie in der Unfallversicherung. Die Mehrkosten durch die Verbesserung der Haushaltshilfe können mangels ausreichender statistischer Unterlagen nur schätzungsweise mit ca. 10 Millionen DM angegeben werden.

d) *Arbeitsförderungsgesetz*

Die Haushaltshilfe spielt im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit zahlenmäßig und finanziell eine unbedeutende Rolle. Eine Verbesserung der Haushaltshilfe hat daher auf die Finanzlage der Bundesanstalt keine nennenswerten Auswirkungen.

e) *Bundesversorgungsgesetz*

Hier gelten die Ausführungen zum Arbeitsförderungsgesetz entsprechend. Die Mehrausgaben infolge der Verbesserung der Haushaltshilfe ändern die Situation nicht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Beim Bau von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen und anderen Wohnungen soll nach der geltenden Regelung (§ 39 II. Wohnungsbaugesetz) die Gesamtwohnfläche bestimmte Wohnflächengrenzen nicht überschreiten. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Wohnflächengrenzen um jeweils 20 Quadratmeter sollen die Hilfen für die Familien auch bei der Wohnungsbauförderung verstärkt werden. Die Anhebung der Wohnflächengrenzen soll nicht nur für die Familienheime mit einer oder zwei Wohnungen sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen, sondern auch für „andere Wohnungen" gelten, weil es zahlreiche Familien mit mehreren Kindern gibt, die diese Wohnungen als Mietwohnungen nutzen. Außerdem hat in den letzten Jahren die je Person zur Verfügung stehende Wohnfläche im Durchschnitt bei allen Wohnungstypen zugenommen.

Durch die Erhöhung der Wohnflächengrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau erhöhen sich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 II. Wohnungsbaugesetz die Wohnflächengrenzen im steuerbegünstigten Wohnungsbau entsprechend.

Der Entwurf geht davon aus, daß in Zukunft Kellerraum, der als Hobbyraum genutzt wird, bei der Wohnflächenberechnung unberücksichtigt bleibt. Von einer entsprechenden Initiative wurde abgesehen, da bereits die Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970 (BR-Drucksache 191/79) klarstellt, daß Hobbyräume und andere vornehmlich in Kellern gelegene mindere Räume nicht auf die Wohnfläche anzurechnen sind.

Zu Nummer 2

Die Wohnflächengrenzen im steuerbegünstigten Wohnungsbau (z. B. künftig 180 qm für Familienheim mit einer Wohnung, 168 qm für Eigentumswohnungen) dürfen nach § 82 Abs. 3 II. Wohnungsbaugesetz nur dann überschritten werden, wenn mehr als fünf Personen zur Familie gehören. Der Bedarf an Wohnfläche ist in den vergangenen Jahren laufend gestiegen. Deshalb sollte entsprechend der allgemeinen Entwicklung eine Überschreitung dieser Wohnflächengrenze bereits für eine Familie mit mehr als vier Mitgliedern möglich sein.

Zu Artikel 3

Anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt im Saarland das Wohnungsbaugesetz für das Saarland. Daher ist eine entsprechende Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland erforderlich. Trotz der anderen Quadratmeterzahlen in Artikel 3 gegenüber Artikel 2 ergibt sich durch die Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland die gleiche Rechtslage wie beim II. Wohnungsbaugesetz. Die anderen Zahlen beruhen auf einer anderen Systematik des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

Zu Artikel 4

A. Allgemeines

1. Artikel 4 sieht eine Anhebung der Höchstbeträge vor, bis zu denen gemäß § 7 b Abs. 1 erhöhte Absetzungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wohngebäude gewährt werden, für Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser von 150 000 DM auf 200 000 DM, für Zweifamilienhäuser von 200 000 DM auf 250 000 DM.

   Die geltenden Höchstbeträge von 150 000 DM bzw. 200 000 DM bestehen seit 1965. Infolge des anhaltenden Preisanstiegs im Wohnungsbau sind die Kosten für größere Wohnungen zunehmend aus dem Förderungsrahmen des § 7 b herausgewachsen. Erhöhte Absetzungen aus den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind vielfach nur noch bei Ein- und Zweizimmerwohnungen möglich.

   Von dieser Entwicklung sind in erster Linie Familien betroffen, die wegen ihres erhöhten Wohnbedarfs auf größere Objekte angewiesen sind.

   Die vorgeschlagene Anhebung der Höchstbeträge soll die Herstellung familienfreundlicher Wohnungen wieder stärker in die Förderung gemäß § 7 b einbeziehen und kinderreichen Familien den Erwerb eines angemessenen Wohnungseigentums erleichtern.

   Von einer Beschränkung der Maßnahme auf Familien und von einer Staffelung der Höchstbeträge nach der Familiengröße wurde abgesehen, da eine solche Begrenzung die Anwendung des § 7 b zusätzlich komplizieren würde; sie würde auch zu sachlich nicht befriedigenden Ergebnissen führen, weil die Schaffung eines Wohnobjekts nicht selten zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Familie noch nicht die endgültige Größe erreicht hat. Um einen Ankündigungseffekt zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Änderung schon mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft zu setzen.

2. Nach der geltenden Rechtslage sind Ausbauten und Erweiterungen als selbständige Objekte nur begünstigt, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt worden ist. Wurde ein derartiges Objekt nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft, so sind Ausbauten und Erweiterungen in keinem Fall begünstigt, da der Erwerber die erhöhten Absetzungen nach § 7 b Abs. 1 in Anspruch nehmen kann.

   Diese Regelung ist in vielen Fällen nicht sachgerecht. Danach ist es zwar zulässig, daß eine Familie die erhöhten Absetzungen für zwei getrennte Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen geltend macht. Das entspricht aber vielfach nicht dem tatsächlichen Wohnbedürfnis der Familie.

   Durch die Änderungen wird daher sichergestellt, daß Ehegatten nach einer gewissen finanziellen Erholungszeit nach dem Bau oder Erwerb eines begünstigten Objekts dieses Objekt durch wiederum begünstigten Ausbau bzw. durch Erweiterung ihren wachsenden Wohnbedürfnissen anpassen und dadurch die insgesamt zulässigen erhöhten Absetzungen für zwei Objekte an einem Gebäude in Anspruch nehmen können.

   Es muß auch weiterhin verhindert werden, daß der Bauherr oder Erwerber eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung die erhöhten Absetzungen gleichzeitig für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes und für die Herstellungskosten eines Ausbaus bzw. einer Erweiterung geltend macht. Ausbauten und Erweiterungen sind daher frühestens zehn Jahre nach der Fertigstellung bzw. dem Erwerb des Gebäudes begünstigt.

Aufgrund der Regelung in § 52 Abs. 10 ist die geänderte Fassung des § 7 b erstmals bei nach dem 31. Dezember 1978 hergestellten oder erworbenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen und bei nach dem 31. Dezember 1978 hergestellten Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden.

Die mit der Änderung verbundenen Steuermindereinnahmen sind gering zu veranschlagen, da die Höchstbeträge und die Zahl der begünstigten Objekte nicht verändert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 7 b EStG)

Durch die Änderung des Absatzes 1 werden die Höchstgrenzen für die erhöhte Absetzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 7 b begünstigten Objekte um jeweils 50 000 DM erhöht. Die Änderung des § 7 b Abs. 2 Satz 1 enthält die Begünstigung für Ausbauten und Erweiterungen.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 10 EStG)

Die Änderungen regeln die Anwendung der erhöhten Höchstgrenzen gemäß § 7 b Abs. 1 sowie der Begünstigung von Ausbauten und Erweiterungen gemäß § 7 b Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit ihren Initiativen zur Fortentwicklung des Kindergeldes, der Ausbildungsförderung, des Wohngeldes und zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs verdeutlicht, daß sie der Förderung der Familie hohe Priorität einräumt. Auch in Zukunft wird die Ausgestaltung staatlicher Hilfen für die Familien immer wieder neu zu überdenken sein. Anregungen und Vorschläge hierzu werden von der Bundesregierung begrüßt. Den Vorschlägen des Bundesrates vermag sie jedoch nur teilweise zu folgen. Im einzelnen nimmt sie dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

a) *Zu Nummer 1 a, 2, 3, 5 und 6*

Die Ausweitung des Anspruchs auf Haushaltshilfe auf die Fälle, in denen im Haushalt des Versicherten ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr (geltendes Recht: das 8. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, würde im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer Kostenbelastung führen, die im Hinblick auf eine Kostendämpfung und die Bestrebungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen nicht vertretbar erscheint. Die Mehrkosten allein in der gesetzlichen Krankenversicherung würden jährlich etwa 47 Millionen DM betragen. Die jährlichen Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen kämen hinzu. Die Festsetzung der Altersgrenze von acht Jahren für die Gewährung der Haushaltshilfe, die seit dem 1. Januar 1974 als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird, orientierte sich an dem für diese Leistung zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen. Darüber hinaus sollte der Anspruch nur für die Fälle geschaffen werden, in denen zweifelsfrei davon ausgegangen werden muß, daß das Kind nicht in der Lage ist, ohne Betreuung im Haushalt zu verbleiben. Dies wurde generell bejaht, wenn das Kind das achte Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Demgegenüber liegen gesicherte Erkenntnisse darüber nicht vor, daß ein Bedürfnis für Haushaltshilfe immer dann besteht, wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) *Zu Nummer 1 b und 4*

Die Ausdehnung des Arbeitsfreistellungs- und Krankengeldanspruchs bei der Erkrankung eines Kindes von fünf auf zehn Tage im Kalenderjahr, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr (geltendes Recht: das achte Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, würde ebenfalls zu einer Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenversicherung führen. Bereits die Anhebung der Altersgrenze auf das zwölfte Lebensjahr würde höhere Ausgaben von rd. 8,7 Millionen DM jährlich mit sich bringen. Sie würde im übrigen dem Sinn der Vorschrift zuwiderlaufen, die ursprünglich auf Fälle kurzfristiger Unpäßlichkeiten von Kleinstkindern abzielte. Hinzu käme die Mehrbelastung auf Grund der Ausdehnung des Freistellungsanspruchs von fünf auf zehn Tage, deren Höhe sich allerdings wegen der von vornherein nicht einschätzbaren Inanspruchnahme nicht quantifizieren läßt. Eine solche Leistungsausweitung erscheint insbesondere deshalb problematisch, weil sie durch eine vermehrte Inanspruchnahme des Arbeitsfreistellungsanspruchs auch zu einer Mehrbelastung der Arbeitgeber führen würde, die möglicherweise noch erheblich über der Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenversicherung liegen würde, da die Krankenkassen nur dann zur Leistung verpflichtet sind, wenn kein arbeits- oder tarifrechtlicher Lohn- oder Gehaltsfortzahlungsanspruch für den Freistellungszeitraum besteht.

c) Schließlich sieht die Bundesregierung Schwerpunkte der Weiterentwicklung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung nicht in den hier angeregten Rechtsänderungen, sondern in anderen Bereichen wie z. B. in der Verbesserung der häuslichen Krankenpflege. Hierzu hat sie bereits im Entwurf zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einen entsprechenden Vorschlag gemacht. In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, Haushaltshilfe auf Grund entsprechender Satzungsregelungen der Krankenkassen in den Fällen zu gewähren, in denen Krankenhauspflege nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Artikel 2 und 3

Die Bundesregierung stimmt mit dem Grundanliegen des Bundesrates überein, daß die für den öffentlich geförderten und den steuerbegünstigten Wohnungsbau maßgebenden Wohnflächengrenzen besonders familienpolitischen Bedürfnissen Rechnung tragen müssen. Es trifft auch zu, daß in den letzten Jahren die je Person zur Verfügung stehende Wohnfläche bei allen Wohnungstypen zugenommen hat. Da die tatsächlichen durchschnittlichen Wohnflächen der einzelnen Wohnungsarten des sozialen Wohnungsbaues noch deutlich unter den derzeitigen gesetzlichen Förderungsgrenzen liegen, ist ein generelles Bedürfnis, die geltenden Wohnflächengrenzen der §§ 39 und 82 II. Wohnungsbaugesetz für sämtliche Wohnungsarten um 20 m² — im steuerbegünstigten Wohnungsbau um 24 m² — zu erhöhen, nicht zu erkennen. Die Einzelregelungen des § 39 II. WoBauG lassen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau bereits eine flexible Handhabung insbesondere zur

Berücksichtigung von Kindern oder eines später für die Familie zu erwartenden Raumbedarfs zu (§ 39 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3).

Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß sich gerade im Bereich des steuerbegünstigten Eigenheimbaues die Nichtanrechnung der sogenannten Hobbyräume und anderer im Keller für Aufenthaltszwecke ausgebauter Räume nach der kürzlich in Kraft getretenen Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung wohnflächenerweiternd auswirken wird.

Bei der Wohnflächengrenze für Familienheime mit zwei Wohnungen erscheint allerdings eine Erhöhung von bisher 180 auf 200 m^2 geboten, um zu ermöglichen, daß der Bauherr die zweite, zum Vermieten bestimmte Wohnung im Rahmen der Gesamtfläche mindestens 70 m^2 groß gestalten kann. An der geltenden Begrenzung für die Eigentümerwohnung (130 m^2) sollte dabei jedoch entgegen der Forderung des Bundesrates in Nummer 1 Buchstabe b festgehalten werden.

Die Eröffnung der Möglichkeit, daß nach § 82 Abs. 2 Buchstabe a II. WoBauG schon Haushalte mit mehr als vier Personen die normalen Wohnflächengrenzen überschreiten dürfen, entspricht durchaus dem Wunsch mancher kinderreicher Bauherren. Andererseits dürfte nach den derzeitigen Gegebenheiten, insbesondere in Anbetracht der Höhe der Bau- und Grundstückskosten, nur in verhältnismäßig wenigen Fällen eine Überschreitung der geltenden Wohnflächengrenzen in Betracht kommen.

Zu Artikel 4

Die Bundesregierung hat einen § 7 b-Bericht (Drucksache 8/2554) vorgelegt, der im Zusammenhang mit der Frage einer Umstellung der Begünstigung auf ein anderes Förderungssystem auch Möglichkeiten für eine besondere Berücksichtigung von Familien mit Kindern behandelt. Die Diskussion hierüber sollte abgewartet werden, bevor irgendwelche gesetzgeberischen Schritte erwogen werden.